



Kurzinformation

Fortgeltung von Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen der DDR

Nach dem Einigungsvertrag (EinigungsV) **gelten** Entscheidungen der Gerichte wie auch der öffentlichen Verwaltung der DDR **grundsätzlich fort**. Sie können nur ausnahmsweise aufgehoben werden.

Zu **Gerichtsentscheidungen** bestimmt Art. 18 Abs. 1 EinigungsV:

„Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Maßgabe des gemäß Artikel 8 in Kraft gesetzten oder des gemäß Artikel 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Artikel 17 bleibt unberührt.“

Demnach gelten alte Urteile grundsätzlich fort. Eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen richtet sich nach neuem Recht. Art. 17 enthält eine besondere Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern des SED-Unrechtsregimes. Hierauf beruht das mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz 1992 geschaffene **Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz**.¹

Art. 19 EinigungsV betrifft nach seiner amtlichen Überschrift die „Fortgeltung von **Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung**“:

„Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.“

¹ Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatwidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet vom 29. Oktober 1992, BGBl. I S. 1814; vgl. dazu Haft, Die „Bereinigung“ des SED-Unrechts, DtZ 1994, 258, 259 f.

Der Begriff des Verwaltungsakts ist hier – im Sinne der Überschrift – weit zu verstehen: Er umfasst alle nicht justiziellen hoheitlichen Entscheidungen.² Diese Entscheidungen gelten auch dann fort, wenn sie an schweren und offensichtlichen Fehlern leiden und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Die Nichtigkeitssanktion des § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz ist unanwendbar.³ Art. 19 S. 2 EinigungsV eröffnet lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung von Verwaltungsakten. Sie wurde im **Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz** ausgestaltet, das zusammen mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz 1994 als Teil des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes geschaffen wurde.⁴

2 Vgl. Haft, DtZ 1994, 258, 259.

3 Haft, DtZ 1994, 258, 259.

4 Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche vom 23. Juni 1994, BGBl. I S. 1311; vgl. dazu Haft, DtZ 1994, 258, 260.